

MODELLFLUGVEREIN MARBACH

Statuten

1. Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Modellflugverein Marbach, kurz MFVM genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er schliesst die Modellflieger und die Freunde des Modellfluges im lokalen Bereich zusammen.
- 1.2 Der MFVM ist Mitglied des Regionalen Modellflugverbandes Ost (RMV Ost) und über diesen dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV) sowie dem Schweizerischen Aero Club (AeCS) angeschlossen. Die aktiven Mitglieder des MFVM gelten, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, als "Aktivmitglieder" des AeCS nach Ziffer 7a der Statuten desselben.

2. Vereinszweck

- 2.1 Der MFVM bezweckt die aktive und schöpferische Gestaltung der Freizeit durch den Modellflugsport.
- 2.2 Der MFVM fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung auf der lokalen Ebene. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes gegenüber der Oeffentlichkeit, den Behörden und im RMV Ost.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Jede Person, welche sich mit den oben genannten Zielen des Modellfluges zu identifizieren bereit ist, kann - unabhängig von Geschlecht und Herkunft - Mitglied des MFVM werden.
- 3.2 Jeder Modellflieger verpflichtet sich mit seinem Beitritt zum MFVM sich in kameradschaftlicher Art nach Kräften für die Verwirklichung der Ziele des Modellfluges einzusetzen.
- 3.3.1 Aktivmitglieder werden eingeteilt in :
 - Senioren (über 18 Jahre alt).
 - Junioren (weniger als 18 Jahre, Mindestalter in der Regel 12 Jahre).
 - wer Flugmodelle baut oder fliegt ist automatisch Aktivmitglied.

3.3.2 Gastmitglieder

Wer bereits einem anderen Modellflugverein, einer Region oder Sektion des AeCS angehört, kann Gastmitglied werden. Er bezahlt dem MFVM den hierfür vorgesehenen Pauschalbeitrag.

3.3.3 Passivmitglieder

Passivmitglied und Gönner des MFVM kann werden, wer sich für den Modellflug interessiert, diesen unterstützt und fördert. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

3.3.4 Veteranen

Veteran wird ein Aktivmitglied, wenn es 25 Jahre insgesamt in einem oder mehreren Modellflugvereinen mitgewirkt hat. Mit 25 Jahren Mitgliedschaft im AeCS wird ihm das offizielle AeCS - Veteranenabzeichen überreicht.

3.3.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange des MFVM besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden von den von der Gruppe erhobenen Beiträgen befreit.

3.4 Jeder der Mitglied des MFVM werden will und sein Interesse durch aktives Teilnehmen am Gruppenleben zeigt, kann definitiv vom Vorstand aufgenommen werden.

3.5 Der Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zur HV eingereicht werden.

3.6 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

3.7 Mitglieder, welche die Interessen des MFVM schädigen oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Vorstandes schriftlich an die Generalversammlung zu rekurrieren.

4. Organisation

4.1 Die Organe des MFVM sind:

- die Hauptversammlung (HV).
- die ausserordentliche HV.
- der Vorstand.
- der Präsident.
- die Rechnungsrevisoren.

- 4.2 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen und findet in der Regel einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche HV kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden.
- 4.2.1 Anträge und Beschwerden müssen spätestens 7 Tage vor der HV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 4.3 Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst, ausgenommen Abstimmungen bezüglich Auflösung des Vereins (Art. 8.1). Stichentscheid hat der Präsident.
- 4.4 Der Hauptversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren.
 - Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
 - Décharge-Erteilung an den Vorstand.
 - Festsetzung der Beiträge.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Annahme und Änderung von Statutenbestimmungen, soweit diese nicht mit dem vom AeCS aufgestellten obligatorischen Bestimmungen im Widerspruch stehen.
 - Auflösung des Vereins.
- 4.5 Die ausserordentliche HV erledigt wichtige Vereinsgeschäfte, die nicht der HV vorbehalten oder dem Vorstand übertragen sind.
- 4.6 Der Vorstand wird auf die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Er besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern, ihm gehören an:
- der Präsident.
 - der Aktuar.
 - der Kassier.
 - der Flugplatzchef.
 - der Lärmschutzverantwortliche.
- Der Vizepräsident wird vom Vorstand vorgeschlagen und gewählt.
- 4.7 Dem Vorstand obliegen:
- die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch Statuten oder durch die Beschlüsse der HV nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten ist.
 - die Einberufung der HV / ausserordentlichen HV.
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
 - die Führung des Vereines und ihrer Geschäfte im Sinne des Vereinszweckes.
- 4.8 Der MFVM hat zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 4.8.1 Die HV wählt jährlich einen Rechnungsrevisor für die Dauer von 2 Jahren.

4.8.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

5. Informationspflicht

5.1 Der Präsident ist verpflichtet, Vorstand und Mitglieder regelmässig möglichst umfassend über lokale, regionale, und nationale Geschehnisse, Veranstaltungen, Meisterschaften, allgemeine Probleme, Ausschreibungen etc. zu informieren.

5.2 Informationsmittel sind:

- Monatshöck
- Anschlagbrett
- unregelmässig erscheinende Bulletins

Der Monatshöck dient zudem dem allgemeinen Gedankenaustausch und der Vertiefung der Kameradschaft.

5.3 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass der MFVM wichtige Informationen auch nach aussen gibt. Es sind in der Hauptsache folgende Instanzen zu informieren:

- Gemeindebehörden.
- Öffentlichkeit (allgemeine Info über Arbeit des MFVM).
- Nachbar-Modellflugvereine (über gemeinsame Probleme).
- Region (organisatorische und fachliche Probleme).

Der MFVM ist verpflichtet dem RMV Ost Jahresbericht und Einladung zu der HV unaufgefordert zuzustellen.

6. Finanzielles

6.1 Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Aktivmitglieder bestehen aus:

- AeCS Zentralbeitrag, Beitrag an SMV und Haftpflichtversicherung, welche durch das Zentralsekretariat des AeCS direkt beim Mitglied eingezogen werden.

- Regionalbeitrag, welcher durch die Regionalpräsidentenkonferenz festgelegt wird. Er wird zusammen mit dem Vereinsbeitrag eingezogen.
- Vereinsbeitrag, durch die HV festgelegt.

6.2 Der AeCS schliesst für seine Modellflieger zu möglichst günstigen Bedingungen eine obligatorische Haftpflichtversicherung ab, welche die Risiken der Dritthaftpflicht deckt. Diese Versicherung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

6.3 Neue Mitglieder, welche nach dem 1. Oktober eintreten, haben für das laufende Kalenderjahr keine Beiträge zu entrichten.

7. Vereinsvermögen/Haftung

- 7.1 Für die Verpflichtungen des MFVM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung jedes einzelnen Mitgliedes für die Verbindlichkeiten des MFVM wird durch die HV in Anlehnung an den Jahresbeitrag festgelegt und im Protokoll vermerkt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7.2 Gewinne, welche dem Verein aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statutarischen Zwecke verwendet werden.
- 7.3 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres. Die Vermögens- und Betriebsrechnung, sowie das Inventar über das der MFVM gehörende Material werden auf den 30. September abgeschlossen.

8. Auflösung

- 8.1 Um die Auflösung des MFVM beschliessen zu können ist die Anwesenheit von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Zweidrittel der Anwesenden müssen zustimmen.
- 8.2 Wird der MFVM aufgelöst, geht deren Vermögen an den RMV Ost über, die dieses während 10 Jahren verwaltet. Erfolgt innerhalb dieser Frist im Einzugsgebiet des aufgelösten Vereines nicht wieder die Gründung eines Vereines mit gleicher Zielsetzung, verfällt das Vermögen zu Gunsten des RMV Ost.

An der Hauptversammlung vom 12. November 2011 beschlossen,

der Präsident:
Stefan Thurnherr

der Aktuar:
Thomas Gächter